

Satzung über die Elternbeiträge der Kindertagesstätte Haar gemeinnützige GmbH (Kindertagesstätte Haar)

für die Einrichtung

Dachauer Straße 124 (links), 80637 München
Dachauer Straße 124 (rechts), 80637 München
Helene-Weber-Allee 9, 80637 München
Marcel-Breuer-Straße 18, 80807 München

(Elternbeiträge MFF-München)

Stand 26.08.2019
Gültig ab 31.08.2019

§ 1 Gültigkeit

Die Kindertagesstätte Haar erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Einrichtungen Elternbeiträge und Essensgeld. Für folgende Einrichtungen, und nur für diese Einrichtungen, ist diese Satzung gültig:

- Dachauer Str. 124 (links), 80637 München
- Dachauer Str. 124 (rechts), 80637 München
- Helene-Weber-Allee 9, 80637 München
- Marcel-Breuer-Str. 18, 80807 München

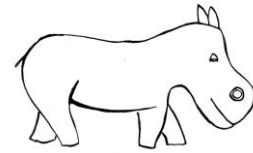
Die Elternbeiträge werden im Rahmen der **Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (MFF-Richtlinie)** in der Fassung vom 04.07.2017 festgelegt.

Die Besuchsbeiträge sind für Kinder, für die die Landeshauptstadt München eine Differenzförderung im Rahmen der MFF leistet identisch mit den Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen. Für Kinder, für die die Landeshauptstadt München keine Differenzförderung leistet sind entsprechend den Rahmenvorgaben der MFF festgelegt. Änderungen der MFF-Richtlinie oder der Kindertageseinrichtungsgebühren werden, soweit sie diese Satzung betreffen zum gleichen Datum übernommen, an dem die Änderung der MFF-Richtlinie in Kraft tritt.

§ 2 Besuchsbeiträge

1. Die Besuchsbeiträge sind für Kinder, für die die Landeshauptstadt München eine Differenzförderung im Rahmen der MFF leistet identisch mit den Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen. Für Kinder, für die die Landeshauptstadt München keine Differenzförderung leistet sind entsprechend den Rahmenvorgaben der MFF festgelegt. Änderungen der MFF-Richtlinie oder der Kindertageseinrichtungsgebühren werden, soweit sie diese Satzung betreffen zum gleichen Datum übernommen, an dem die Änderung der MFF-Richtlinie in Kraft tritt.
2. Für Kinder, für die die Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Förderformel Differenzförderung leistet betragen die Besuchsbeiträge beträgt in den Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	61,-- Euro
bis zu 5 Stunden	78,-- Euro
bis zu 6 Stunden	94,-- Euro
bis zu 7 Stunden	111,-- Euro
bis zu 8 Stunden	128,-- Euro
bis zu 9 Stunden	145,-- Euro
von mehr als 9 Stunden	162,-- Euro
3. Für Kinder, für die die Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Förderformel keine Differenzförderung leistet betragen die Besuchsbeiträge beträgt in den Buchungsstufe



von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	187,-- Euro
bis zu 5 Stunden	234,-- Euro
bis zu 6 Stunden	281,-- Euro
bis zu 7 Stunden	328,-- Euro
bis zu 8 Stunden	370,-- Euro
bis zu 9 Stunden	397,-- Euro
von mehr als 9 Stunden	421,-- Euro

- Die in Abs. 1 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (§ 12). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheiten des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 11 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsbeiträge.
- Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- Die Beiträge entsprechen denen der "Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) 580S". Erhöhen sich diese Beiträge werden ab dem gleichen Zeitpunkt auch die in §2, Abs. 1 genannten Beiträge im gleichen Maße erhöht.

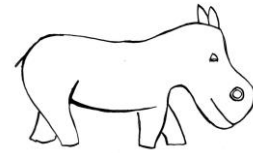
§ 3 Essensgeld

- Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Essensgeld zusätzlich zum Besuchsbeitrag zu entrichten.
- Das tägliche Essensgeld beträgt bei einer Buchung

von täglich bis zu 6 Stunden	3,55 Euro
von täglich mehr als 6 Stunden	3,85 Euro
- Liegt die Buchungszeit bei Bemessung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 vollständig außerhalb der Mittagsessenszeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, beträgt das tägliche Essensgeld 1,-- Euro.
- Das Essensgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten. Besucht das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht, wird das monatliche Essensgeld um 1/4 gemindert. Besucht das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht, so beträgt das monatliche Essensgeld die Hälfte. Bei der Abwesenheit an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen von drei Wochen ist nur 1/4 des monatlichen Essensgeldes zu entrichten. Das Essensgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats die Einrichtung nicht besucht.
- Eine Ermäßigung nach Abs. 3 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig (5 Besuchstage) vorher vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss das Essensgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Essensgeldes erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.
- Die Beiträge entsprechen denen der "Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) 580S". Erhöhen sich diese Beiträge werden ab dem gleichen Zeitpunkt auch die in §3, Abs. 2 bis Abs. 4 genannten Beiträge im gleichen Maße erhöht.

§ 4 Beitragsschuldner

Schuldner der Besuchsbeiträge und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit nur einem der Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

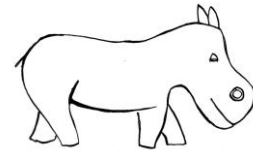


§ 5 Beitragsermäßigung

1. Eine Beitragsermäßigung auf Grund der Einkünfte können Personensorgeberechtigte erhalten, (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft leben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben. Die Ermäßigung erfolgt auf Antrag und muss für jedes Tageseinrichtungsjahr neu gestellt werden.
2. Beim Wegzug eines Kindes aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Beitragsermäßigung.
3. Beim Zuzug eines Kindes nach München kann im Rahmen der MFF-Richtlinie auf Antrag ab dem Monat des Zuzugs eine Beitragsermäßigung beantragt werden.
4. Der Antrag auf Beitragsermäßigung muss fristgerecht bei der Kindertagesstätte Haar gGmbH, Leibstr. 69, 85540 Haar, für jedes Tageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08) eingereicht werden. Der Antrag auf Beitragsermäßigung muss spätestens fünf Monate nach Ende des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (31.01.) erfolgen.
5. Die Beitragsermäßigung erfolgt auf Antrag für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß der Aufstellung in der Anlage 1. Die Beitragsermäßigung muss für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut gestellt werden.
6. Der fristgerechte Antrag sowie die fristgerechte Vorlage der erforderlichen Nachweise bei der Abteilung KITA, Zentrale Gebührenstelle beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München (RBS-KITA-SB-ZG) liegen in der Verantwortung der Beitragsschuldner (siehe §4). Die Frist für die Vorlage der erforderlichen Nachweise bei der RBS-KITA-SB-ZG ist der 28.02. (Ausschlussfrist) nach Ende der betreffenden Tageseinrichtungsjahres (31.08.).
7. Werden die Frist auf Antragerstellung oder die Fristen der MFF-Richtlinie zur Vorlage der erforderlichen Nachweise nicht eingehalten, ist eine Beitragsermäßigung ausgeschlossen.
8. Die maßgebliche Höhe der Gesamteinkünfte wird durch das RBS der Landeshauptstadt München auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten festgestellt und per Feststellungsbescheid der Kindertagesstätte Haar, in Kopie an die Sorgeberechtigten, mitgeteilt. Die Beitragsermäßigung wird entsprechend diesem Bescheid durch die Kindertagesstätte Haar gewährt. Ist der Bescheid vorläufig, wird auch der Besuchsbeitrag vorläufig festgelegt. Ergibt kein Bescheid durch das RBS, der eine Ermäßigung begründet, erfolgt keine Beitragsermäßigung.
9. Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in die Einrichtung kann der Besuchsbeitrag vorläufig ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Beitragsermäßigung nach Abs. 1 vorliegt, dem sämtliche Belege des für die Berechnung maßgeblichen Einkommens beigelegt sind. Ob eine Beitragsermäßigung vor dem Erhalt eines Bescheids des RBS gewährt wird, liegt im billigen Ermessen der Kindertagesstätte Haar. Ohne Feststellungsbescheid des RBS-KITA-SB-ZG besteht kein Anspruch auf Beitragsermäßigung.
10. Geht nachträglich ein Feststellungsbescheid des RBS bei der Kindertagesstätte Haar ein, wird rückwirkend der Besuchsbeitrag nach Vorgabe der MFF-Richtlinie dem Bescheid folgend der Besuchsbeitrag ermäßigt.
11. Ergehen rückwirkende Bescheide des RBS, wird der Besuchsbeitrag auch rückwirkend für den betreffenden Zeitraum angepasst. Eine daraus möglicherweise resultierende Nachzahlung wird sofort in voller Höhe fällig und ist auch dann fällig, wenn das Kind bereits ausgeschieden ist.
12. Hebt das RBS einen Bescheid oder vorläufigen Bescheid auf, wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Eine daraus resultierende Nachzahlung wird sofort in voller Höhe fällig und ist auch dann fällig, wenn das Kind bereits ausgeschieden ist.

§ 6 Beitragsermäßigung bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(1) Für die Bemessung der Einkünfte nach §4 dieser Satzung maßgeblichen Personen regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, wird das Elternentgelt (nicht das Essensgeld) für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs der genannten Sozialleistungen auf 0€ festgelegt.



(2) Ob das Elternentgelt auf 0€ festgelegt wird erfolgt durch Feststellungsbescheid der RBS-KITA-SB-ZG. Der Bezug der genannten Sozialleistungen ist zunächst durch geeignete Belege der RBS-KITA-SB-ZG gegenüber glaubhaft zu machen. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund des aktuellen Bezugs der genannten Sozialleistungen erfolgt bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

(3) Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens erfolgt dann bereits endgültig, wenn bei Antragstellung der aktuelle Bezug der genannten Sozialleistungen für die Dauer des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) mit vollständigen Nachweisen belegt ist.

(4) Das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, auf Antrag in voller Höhe erstattet. Der Nachweis hierrüber ist durch Bestätigung der Gemeinschaftsunterkunft zu erbringen.

(5) Jede Veränderung in den Einkünften oder der maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Einkommensfeststellung wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Einkommensfeststellung nach dieser Regelung nicht mehr vorliegen.

(4) Der Antrag auf Beitragsermäßigung

(5) Die Beitragsermäßigung erfolgt auf Antrag für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß der Aufstellung in der Anlage 1. Die Beitragsermäßigung muss für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut gestellt werden.

(6) Der Antrag auf Einkommensberechnung muss fristgerecht bei der Kindertagesstätte Haar gGmbH, Leibstr. 69, 85540 Haar, für jedes Tageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08) eingereicht werden. Die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr (01.09.-31.08.) folgenden Jahres beim RBS-KITA-SB-ZG einzureichen (Ausschlussfrist).

§ 7 Einkünfte

(1) Maßgeblich für die Einkommensberechnung im Sinne des §5 sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Regelberechnung nach den Einkünften des Vorvorjahres).

(2) Die Einkommensberechnung erfolgt durch die RBS-KITA-SB-ZG. Die RBS-KITA-SB-ZG erlässt einen Feststellungsbescheid über die maßgeblichen Einkünfte. Der von der RBS-KITA-SB-ZG erlassene Feststellungsbescheid über die Höhe der maßgeblichen Einkünfte ist Basis für die Festlegung der Elternentgelte nach Anlage 1.

§ 8 Geschwisterermäßigung

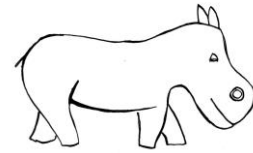
Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gewährt. Der Antrag muss vor Ende des beantragten Tageseinrichtungsjahres (31.08.) gestellt werden.

13. Eine Geschwisterermäßigung können Personensorgeberechtigte erhalten, (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft leben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben. Die Geschwisterermäßigung erfolgt im Rahmen der Münchner Förderformel nach der *Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte* in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Beim Wegzug eines Kindes aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Beitragsermäßigung.

(3) Beim Zuzug eines Kindes nach München kann im Rahmen der MFF-Richtlinie auf Antrag ab dem Monat des Zuzugs eine Beitragsermäßigung erfolgen.

(5) Der Antrag ist für jedes Tageseinrichtungsjahr, neu zu stellen. Die Ermäßigung wird rückwirkend ab Beginn des beantragten Tageseinrichtungsjahres gewährt. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Tageseinrichtung für das beantragte Tageseinrichtungsjahr beizulegen.



(6) Besuchen zwei oder mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, eine in München befindliche Kindertagesstätte, Tagesheim/Kooperationseinrichtung, Kinderkrippe oder Kindertageszentrum, die sich nicht in städtischer Trägerschaft befindet, wird der Besuchsbeitrag auf Antrag, wie folgt, festgesetzt:

(7) Der Besuchsbeitrag für das erste Kind wird nach den jeweiligen Einkünften gemäß § 6 erhoben. Der Besuchsbeitrag für das zweite Kind wird um zwei Einkommensstufen niedriger angesetzt.

(8) Der Besuchsbeitrag für das dritte und jedes weitere Kind beträgt 0 Euro. Der Antrag für das dritte und jedes weitere Kind muss durch die Sorgeberechtigten bei der RBS-KITA-SB-ZG gestellt werden.

§ 9 Pflege- und Heimkinder

(1) Der Besuchsbeitrag für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Erziehungsberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich der Besuchsbeitrag nach dem Einkommen der Pflegeeltern.

(2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

(3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, entfällt der Besuchsbeitrag.

(4) Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird kein Besuchsbeitrag erhoben.

§ 10 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

(1) Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann vom Besuchsbeitrag und Essensgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit den Antrag rückwirkend für das laufende Tageseinrichtungsjahr stellen. Bei Fortdauer der besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage kann der Antrag von der Bezirkssozialarbeit auch von Amts wegen jeweils für die Dauer eines weiteren Tageseinrichtungsjahres neu gestellt werden.

(4) Die Ermäßigung erfolgt dann und nur dann, wenn die Ermäßigung auf Grund der MFF-Richtlinie erstattet wird.

§ 11 Höhe der Gebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung

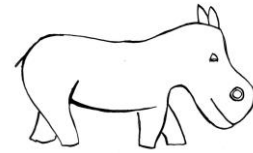
(1) Wird eine Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat kein Besuchsbeitrag erhoben.

(2) Bei ersatzloser Schließung für mindestens fünf aufeinander folgende Besuchstage verringert sich der Besuchsbeitrag um ein Viertel, für mindestens zehn aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um 3/4 ; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr. Die Minderung erfolgt für den Monat, in dem die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

(3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung der Kindertagesstätte Haar ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

§ 12 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

(1) Der Besuchsbeitrag und das Essensgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat der volle Besuchsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Besuchsbeitrag wird zu Beginn des jeweiligen Besuchsmonats fällig. Das Essensgeld wird jeweils am 15. des dem Besuchsmonat folgenden Monats fällig.



(2) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Kindertagesstätte Haar eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, müssen die Beitragsschuldner sämtliche dadurch entstehenden Kosten der Kindertagesstätte Haar erstatten. Für die Erstellung eines Mahnschreibens erhebt die Kindertagesstätte Haar Gebühren in Höhe von mindestens 5€. Die Kindertagesstätte Haar kann nach eigenem Ermessen auf die Erhebung der Mahngebühr verzichten.

§ 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Für diese Einrichtungen gewährt die Landeshauptstadt München auf der Basis der Münchner Förderformel über die gesetzlichen Vorgaben hinaus der Kindertagesstätte Haar einen Betriebskostenzuschuss nach der Münchner Förderformel.

(2) Im Gegenzug ist die Kindertagesstätte Haar u.a. verpflichtet die jeweils gültige **Münchner Förderformel - Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte** anzuwenden. Die Kindertagesstätte Haar kann in diesem Rahmen die Elternbeiträge unter Beachtung der MFF-Richtlinie mit einer Frist von 2 Monaten die Elternbeiträge neu festlegen.

(3) Bei Änderung der MFF-Richtlinie der LH München wird diese Satzung und damit gegebenenfalls die Elternbeiträge der Kindertagesstätte Haar mit Wirksam werden der Änderung der MFF-Richtlinie entsprechend angepasst.

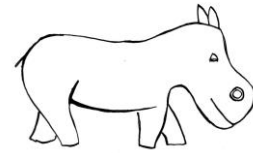
(4) Entfällt die MFF-Förderung ganz oder teilweise entsprechend MFF-Richtlinie 1.1, Abs. 3, ist die Kindertagesstätte Haar berechtigt, die Elternbeiträge auch rückwirkend zum Ausgleich der ausgefallenen Förderung anzupassen.

(5) Ist die Kindertagesstätte Haar auf Grund einer Änderung der MFF oder deren Beendigung nicht mehr verpflichtet, die MFF-Richtlinie der LH München bei der Festlegung der Elternbeiträge anzuwenden, legt die Kindertagesstätte Haar die Elternbeiträge nach billigem Ermessen mit einer Frist von 2 Monaten die Elternbeiträge neu fest.

(6) Die Kindertagesstätte Haar kann mit einer Frist von 2 Monaten die Teilnahme an der MFF beenden. Mit dem Ende der Teilnahme an der MFF kann die Kindertagesstätte Haar unabhängig von den Vorgaben die Elternbeiträge entsprechend BayKiBiG

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.



Anlage 1

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

Einkünfte Euro	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000	11,00	16,00	21,00	26,00	31,00	36,00
bis 25.000	33,00	41,00	47,00	55,00	63,00	68,00
bis 30.000	65,00	78,00	91,00	102,00	109,00	115,00
bis 35.000	97,00	116,00	135,00	152,00	161,00	166,00
bis 40.000	120,00	143,00	166,00	186,00	198,00	208,00
bis 45.000	143,00	171,00	199,00	224,00	240,00	252,00
bis 50.000	165,00	198,00	231,00	260,00	278,00	293,00
bis 55.000	188,00	226,00	264,00	298,00	317,00	334,00
bis 60.000	211,00	253,00	295,00	332,00	354,00	373,00
über 60.000	234,00	281,00	328,00	370,00	397,00	421,00